

GKV-Spitzenverband · Mittelstraße 51 · 10117 Berlin

Frau
Birgit Naase
Unterabteilungsleiterin G1
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstr. 108
10117 Berlin

Gernot Kiefer

Vorstand

Ansprechpartner/-in: Klaus Dumeier
Referat Pflegeversicherung

Tel.: 030 206288-3150
Fax: 030 206288-83150

Klaus.Dumeier @
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Mittelstraße 51 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

Vertragspartnereigenschaft nach §§ 113 ff SGB XI

Berlin, 15.10.2012

Sehr geehrte Frau Naase,

das aktuell vorliegende, mittlerweile rechtskräftige Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.05.2012 (AZ: L 10 P 84/09) zur Feststellung einer Vertragspartei nach §§ 113 ff SGB XI nehmen wir zum Anlass, uns erneut an Sie zu wenden.

Zur umstrittenen Konkretisierung des per Gesetz nicht näher bestimmten Begriffs der „Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene“ hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) ausgeführt, dass eine rechtlich verbindliche Entscheidung über die Kriterien einer vertretungsfähigen Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene im Sinne der §§ 113 ff. SGB XI nicht durch die Vertragsparteien selbst getroffen werden kann. Eine gesetzliche Kompetenzzuweisung, die vorsieht, dass die Kriterien der Zugehörigkeit zu den Vertragsparteien frei verhandelbar und durch Beschluss festzulegen sind, existiert nicht.

Das LSG folgert daraus, dass es Aufgabe der Gerichte sei, über die Auslegung des streitbefangenen Begriffs „Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene“ zu entscheiden. Dem folgend hat das LSG in Übereinstimmung mit dem Sozialgericht Köln folgende Voraussetzungen für eine Vertragspartnereigenschaft festgelegt (vgl. S. 19 des Urteils):

- Die Vereinigung muss nach ihrer Satzung zur Vertretung auf Bundesebene tätig werden können.
- Sie muss in mehreren Bundesländern Mitglieder aufweisen und
- ihre Mitgliederzahl darf nicht unerheblich sein. Hierzu bedarf es einer Entscheidung im Einzelfall, wobei sichergestellt sein muss, „dass die Entscheidungsfindung nicht verhindert oder unnötig erschwert wird“.

Nähere Konkretisierungen, z. B. zur Sicherstellung der genannten erforderlichen Einzelfallentscheidung, sind durch das LSG nicht erfolgt. Jedoch wird in der Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Präzisierung wünschenswert wäre (vgl. S. 19 f des Urteils): „Dabei verkennt der Senat nicht, dass eine genauere Eingrenzung des Begriffs der „Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene“ aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung etwaiger weiterer Streitverfahren sinnvoll wäre. Eine entsprechende Einschränkung muss im Rahmen der Gewaltenteilung aber dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, da sich eine weitergehend einschränkende Auslegungsmöglichkeit nach dem oben gesagten für die Gerichte nicht ergibt.“

Sehr geehrte Frau Naase, wir wenden uns daher mit der Bitte an Sie, die erforderlichen weiterführenden Kriterien zur Konkretisierung des Begriffs der „Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene“ festzulegen. Eine Konkretisierung des umstrittenen Begriffs ist aus unserer Sicht schon aus Gründen der erforderlichen Rechtssicherheit angezeigt. Es ist auszuschließen, dass Vereinbarungen der Selbstverwaltung nicht alleine deshalb in Frage gestellt werden können, weil ggf. ein Trägerverband unberücksichtigt blieb.

Für ein erläuterndes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung. Das Urteil des LSG ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Gernot Kiefer

Anlage